



Hausordnung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis in Köln Raderberg

Herzlich Willkommen in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände von St. Mariä Empfängnis!

Wo Menschen zusammenkommen, müssen einige Spielregeln eingehalten werden, damit sich alle wohl fühlen können. Jede Nutzerin, jeder Nutzer trägt mit Verantwortung, dass diese Regeln eingehalten werden.

Präambel

1. Unsere Räumlichkeiten und unser Gelände, besonders das Pfarrheim soll Versammlungs- und Aktionsraum für Gruppen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sein, die aus christlicher Gesinnung handeln und kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
2. Durch Einzelfallentscheidung können Veranstaltungen zu anderen Zwecken durch den Kirchenvorstand zugelassen werden.
3. Zu privaten nicht öffentlichen Zwecken können bestimmte Räume und Bereiche, soweit es der Belegungsplan hergibt, zur Nutzung überlassen werden. Ein Anspruch besteht jedoch nicht.

§1 Hausherr und Hausrecht

1. Das Hausrecht für die Räumlichkeiten und das Gelände liegt in den Händen der Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Köln-Raderthal vertreten durch den Pfarrer und den Kirchenvorstand.
2. Die Ausübung des Hausrechts und die Aufsicht über die Räumlichkeiten und das Gelände werden vom jeweils benannten Verwalter oder von einem, vom Kirchenvorstand bestimmten, Vertreter wahrgenommen.
Ihnen ist jederzeit uneingeschränkter Zugang zu allen Räumen zu gewähren, und deren Anweisungen müssen in vollem Umfang befolgt werden.
3. Bei Verstößen gegen die Hausordnung und/oder Zuwiderhandlungen gegen die Anweisungen ist der Kirchenvorstand oder der vom Kirchenvorstand bestimmte Vertreter berechtigt, die Veranstaltung sofort zu beenden.

§2 Schlüssel

1. Die Schlüssel zu den Räumlichkeiten und das Gelände bzw. zu den einzelnen Räumen und Schränken werden je nach Absprache, entweder im Pfarrbüro oder vom Verwalter ausgegeben. Sie sind nach der Veranstaltung, zum vorher festgelegten Termin, wieder zurückzugeben.
2. Über die dauerhafte Ausgabe von Schlüsseln an einzelne Vertreter von Gruppen, die die Räumlichkeiten und das Gelände regelmäßig nutzen, entscheidet der Kirchenvorstand. Auch diese Schlüssel sind nach Wegfall des regelmäßigen Nutzungsgrund unmittelbar im Pfarrbüro abzugeben.
3. Nutzer/innen nach §2.2. und §2.3. erhalten Ihre Schlüssel grundsätzlich nach Terminabsprache vom Verwalter mit einer entsprechenden Einweisung. Die Rückgabe, ebenfalls nach Terminabsprache, erfolgt an den Verwalter mit einer gemeinsamen Kontrolle der Räume und des Inventars.

§3 Sauberkeit und Ordnung

1. In Gebäuden herrscht ein absolutes Rauchverbot. Dies gilt für auch für sog. E-Zigaretten, Vapes oder sonstige Verdampfer/Erhitzer (z.B. „IQOS“, Wasserpfeifen, etc.)
2. Alle Räumlichkeiten müssen besenrein übergeben werden. Die Tische, Stühle, Ablagen, sowie die gesamte KÜcheneinrichtung inkl. (Koch-)Geschirr sind nach jeder Nutzung zu reinigen. Bei

Nutzern/innen nach §2.2 und §2.3 wird dies vom Verwalter vor Aushändigung der Kautions überprüft.

3. Tische, Stühle und Geschirr sind wieder vollständig an die vorgesehenen Plätze zurückzustellen. **Die Stuhlwagen im Großen Saal dürfen mit max. 15 Stühlen beladen werden.**
4. Fehlendes oder zerstörtes Geschirr ist unverzüglich dem Verwalter zu melden.
5. Alle Abfälle sind aus den Räumen zu entfernen und zu entsorgen. Bei Nutzern/innen nach §2.2 und §2.3 darf diese Entsorgung über die pfarreigenen Müllbehältern durchgeführt werden.
6. Im Regelfall darf Gruppenmaterial nur in Schränken gelagert werden, die fest den Gruppen zugeteilt sind. Ausnahme: Nach Absprache mit dem Verwalter können auch notwendige Gegenstände in gemeinschaftlichen Schränken oder Lagerräumen untergebracht werden. Diese Gegenstände müssen eindeutig der Gruppenzugehörigkeit beschriftet werden. Unbeschriftete abgelegte Gegenstände in gemeinschaftlichen Räumen, Fluren und Schränken gehen in das Eigentum der Pfarrgemeinde über und können vom Verwalter ohne vorherige Ankündigung entsorgt werden.
7. Der Kühlschrank ist grundsätzlich keine längerfristige Lagerstätte! Er darf bei Vermietungen für die Dauer der Veranstaltung genutzt werden. Der Mieter/ die Mieterin ist verpflichtet seine Sachen aus dem Kühlschrank wieder mitzunehmen.
Dies gilt ausdrücklich für den gesamten Küchenbereich, d.h. auch für die Schränke und Arbeitsflächen etc.
8. Die Spülmaschine darf nur durch unterwiesene Personen bedient werden. Nach Gebrauch ist die Spülmaschine gemäß Anleitung zu reinigen.

§4 Toiletten

1. Auf den Toiletten ist besonders auf Sauberkeit zu achten.
2. Es dürfen keine Gegenstände in die Toiletten geworfen werden, die zu Verstopfungen führen können.
3. Die Toiletten sind sachgemäß zu benutzen. Das stehen auf den Toiletten selbst ist untersagt.
4. Auch auf den Toiletten gilt das Rauchverbot.

§5 Veränderungen im Haus

1. Über grundsätzliche Veränderungen im Pfarrheim entscheidet ausschließlich der Kirchenvorstand.
2. Bei kurzzeitigen Veränderungen in Form von ausschmücken der Räume oder anbringen von Bildern für eine Veranstaltung ist darauf zu achten, dass nach der Veranstaltung alles wieder rückstandsfrei in den Originalzustand versetzt wird. Die Verwendung von Nägeln, Reißzwecken etc. an den Decken, Wänden und Türen ist nicht gestattet.
3. Grundsätzlich gilt in allen Räumlichkeiten und Freiflächen:

Die Räumlichkeiten und Freiflächen sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Eventuelle Beschädigungen und Verluste gehen zu Lasten des Nutzers und müssen umgehend gemeldet werden.

- Dekorationen dürfen nicht an Vorhängen und Tapeten angebracht werden. An der Holzvertäfelung darf Dekoration nur mit Klebefilm angebracht werden, dieser muss rückstandsfrei zu entfernen sein.
- **Nägel und/oder Pins sind auf allen Oberflächen (Wand, Holzwand, Decke, Boden etc.), besonders auch an Tischen, verboten.**
- Dekorationen müssen aus schwer entflammablem Material bestehen (B1-Zertifiziert).
- Kerzen dürfen nicht unbeaufsichtigt brennen. Es ist darauf zu achten, dass diese unbedingt auf einer geeigneten, feuer- und hitzebeständigen Unterlage / Ständer stehen.
- **Pyrotechnik (z.B. Feuerwerk) jeglicher Art im Gebäude und auf dem gesamten Gelände - auch Außen - ist verboten.**
- **Der Gebrauch von Konfetti in jeglicher Form ist auf dem gesamten Gelände innen und außen verboten!**

- Technische Einrichtungen dürfen nicht verändert werden. Der sachgemäße Gebrauch der Einrichtungen wird vorausgesetzt.
- Die Traverse vor der Bühne im Pfarrheim kann nicht für zusätzliche Dekoration, Geräte, Lampen etc. genutzt werden.
- Vom Nutzer eingebrachte Elektrogeräte (z.B. Beschallungsanlagen, Dekoration) müssen den geltenden, deutschen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
- In allen Räumlichkeiten ist das Nutzen und Abstellen von Fahrzeugen jeder Art (z.B. Fahrräder, Roller, Rollschuhe etc.) verboten. Es sind die vorhandenen Abstellmöglichkeiten im Außenbereich zu nutzen.
- Fahrzeuge, die im Außenbereich nicht an den dafür vorgesehenen Abstellmöglichkeiten abgestellt und/oder befestigt werden, können, auch ohne vorherige Ermahnung, entfernt werden. Ggfs. auch unter Einsatz von Werkzeug zur Öffnung von Schlössern. Besonders an den Zufahrten, Zugängen, Rettungs- und Fluchtwegen werden Fahrzeuge umgehend entfernt.

Ausgenommen hiervon sind Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl, Rollator etc.). Diese dürfen aber ebenso nicht im Bereich von Zugängen, Rettungs- und Fluchtwegen abgestellt werden.

§6 Sicherheit

1. Flucht und Rettungswege müssen grundsätzlich in voller Breite freigehalten werden!
Die Außentüren dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen, zugestellt oder zugeparkt sein!
Im Bereich der Flucht- und Rettungswege dürfen keine brennbaren Gegenstände abgestellt oder angebracht werden!
2. Alle nicht benötigten Räume, müssen während einer Veranstaltung verschlossen sein.
3. Es gibt im Haus kein Telefon. Für Notfälle muss der Gruppenleiter bzw. Veranstalter Sorge tragen, dass ein Notruf abgesetzt werden kann.
4. Während der Veranstaltung ist der Gruppenleiter bzw. Veranstalter dafür verantwortlich, dass keine unberechtigten Personen Zutritt zum Pfarrheim erhalten.
5. Nach jeder Veranstaltung müssen alle Fenster und Türen verschlossen werden. Alle elektrischen Verbraucher sind abzuschalten. Die Heizkörper müssen wieder auf die Minimalstellung herunter gestellt werden.

§7 Beschädigungen

1. Die Gruppenleiter bzw. Veranstalter tragen die Verantwortung dafür, dass die benutzten Räume, Mobiliar, Geschirr und andere Gegenstände schonend behandelt werden.
2. Beschädigungen müssen vor der Veranstaltung dem Verwalter oder notfalls im Pfarrbüro gemeldet werden.

§8 Haftung

1. Der Veranstalter trägt die volle Haftung für Sach- und Personenschäden während der o.g. Nutzung. Ebenso trägt der Veranstalter, die sich aus der gesetzlichen Eigentümerhaftungspflicht der Kirchengemeinde ergeben könnten und stellt die Kirchengemeinde von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen frei.
2. Ferner haftet der Veranstalter für alle in der Nutzungsdauer verursachten Schäden in den Räumen und an den Einrichtungsgegenständen.
Der Veranstalter stellt die Kirchengemeinde auch frei von Kosten und Ansprüchen Dritter, die aufgrund vertragswidriger Nutzung der Räumlichkeiten und/oder Lärmbelästigung geltend gemacht werden.
3. Für abhandengekommene Garderobe oder vom Nutzer oder Besucher eingebrachte Gegenstände, sowie Beschädigungen der genannten Sachen, wird keinerlei Haftung seitens der Kirchengemeinde übernommen.



§10 Belästigung

1. Die Gruppenleiter bzw. Veranstalter tragen die Verantwortung dafür, dass jede Art von Belästigung der Nachbarn durch eine Veranstaltung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere durch laute Musik oder jede andere Art der Lärmbelästigung.
2. Fenster und Außentüren sind ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten, sowie die Lautstärke von Vorträgen jeder Art, auch von Mikrofon- und Lautsprecheranlagen so zu reduzieren, dass keine Nachbarn gestört werden.

Auf die gesetzliche Nachtruhe ab 22:00 Uhr ist unbedingt zu achten! Bei Missachten kann die Veranstaltung mit sofortiger Wirkung geschlossen werden.

§11 Beschwerden

Beschwerden jeglicher Art können Sie auf folgenden Wegen melden:

- Dem zuständigen Kirchenvorstand an kvme.ba@koeln-raderthal.de
- An unser Vermietungsbüro von MEvent unter beschwerde@stmevent.de
- Im Pfarrbüro telefonisch unter 0221 383400 oder persönlich während der Öffnungszeiten.

§12 Geltungsbereich der Hausordnung

1. Die Hausordnung ist für jeden Besucher/in bindend!
2. Individuelle Absprachen und/oder weitere Auflagen, die über diese Hausordnung hinausgehen, müssen schriftlich als Anhang zur allgemeinen Hausordnung dokumentiert und beiderseitig gegengezeichnet werden.
Mündliche Absprachen sind nicht zugelassen und daher auch nicht bindend!
3. Während den Veranstaltungen ist der Gruppenleiter bzw. Veranstalter verpflichtet auf das Einhalten der Hausordnung aller Besucher zu achten!

Köln, im Juni 2026
Der Kirchenvorstand